

Satzung der Gemeinde Wettstetten über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Wettstetten erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

§ 1 Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Berechtig sind natürliche und juristische Personen aus der Gemeinde Wettstetten.
- (3) Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgers vorgeschlagenen Person ist einzuholen.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft beschließt der Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (5) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.
- (6) Die Gemeinde kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (7) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.
- (8) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheids vollzogen. Der Ehrenbürgerbrief ist an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 2 Gemeindenadel

- (1) Die Gemeinde Wettstetten stiftet zur Ehrung von hervorragenden Leistungen und besondere Verdienste in Sport-, Kultur-, Jugendarbeit und Ehrenamt eine Gemeindenadel in Bronze, Silber und Gold.

(2) Die Gemeindenadel in Bronze erhält, wer

- in der Gemeinde zehn Jahre ununterbrochen aktiven ehrenamtlichen Dienst geleistet hat;
- als Sportler zweiter und dritter Sieger auf Bezirksebene und erster Sieger auf Kreis- bzw. Sektionsebene geworden ist.

(3) Die Gemeindenadel in Silber erhält, wer

- in der Gemeinde 15 Jahre ununterbrochen aktiven ehrenamtlichen Dienst geleistet hat;
- als Sportler erster, zweiter oder dritter Sieger bei bayerischen Meisterschaften und erster Sieger auf Bezirks- und Gauebene ist;
- als Übungsleiter diese Tätigkeit mindestens zehn Jahre ausgeübt hat.

(4) Die Gemeindenadel in Gold erhält, wer

- in der Gemeinde 20 Jahre ununterbrochen aktiven ehrenamtlichen Dienst geleistet hat;
- als Sportler erster, zweiter oder dritter Sieger bei Deutschen Meisterschaften oder Teilnehmer bei höherklassigen Wettbewerben (Europa-, Weltmeisterschaften, Olympiaden) ist;
- als Übungsleiter diese Tätigkeit mindestens zwanzig Jahre ausgeübt hat.

(5) Die Vorschläge für die Verleihung und Ehrung sind unter Nennung der zu ehrenden Person, mit ausführlicher schriftlicher Begründung für die zu ehrenden Personen von den Vereinen bzw. Organisationen der Gemeindeverwaltung Wettstetten zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

(6) Über die Verleihung und Ehrung wird eine Urkunde überreicht. Auf den Urkunden wird der Grund der Ehrung und im Falle der Sportler sämtliche Siege, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, aufgeführt. Bei Mannschaftssiegen werden sämtliche Siege aufgeführt, die bezogen auf die Mannschaft den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, und die Mannschaftsteilnehmer auf der Rückseite der Urkunde vermerkt.

(7) Die Gemeinde kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

(8) Der Widerruf über die Verleihung der Gemeindenadel bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

- (9) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheids vollzogen. Die Gemeindenadel sowie die dazugehörige Urkunde sind an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 3 Weitere Ehrengabe

- (1) Wird die Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 4 Alternative 1 oder 3 (Goldene Ehrennadel) zum wiederholten Male, ob aus dem gleichen Grund oder wegen wiederholter Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen im Rahmen derselben Tätigkeit erfüllt, erfolgt eine weitere Ehrengabe in Form eines Gemeindetellers.
- (2) Bei wiederholter Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Alternative 2, Abs. 3 Alternative 2 und Abs. 4 Alternative 2 wird eine Urkunde verliehen.
- (3) Im Falle ununterbrochenen aktiven ehrenamtlichen Dienstes von 50 Jahren erfolgt die Verleihung eines Gemeindetellers mit Urkunde.
- (4) Ein Dienst i.S.d. Abs. 3 von 60 Jahren begründet die Verleihung der Silbernen Bürgermedaille.

§ 4 Neujahrsempfang

- (1) Die Gemeinde Wettstetten hält im Regelfall zu Beginn jeden Jahres einen Neujahrsempfang ab, zu dem die zu Ehrenden, die Gemeinderatsmitglieder sowie weitere im Ermessen der Gemeinde stehende verdiente Bürger der Gemeinde Wettstetten geladen werden sollen.
- (2) Im Rahmen dieses Neujahrsempfangs finden die Ehrungen gemäß den §§ 1 – 3 dieser Satzung statt.
- (3) Stehen keine Ehrungen an, liegt es im Ermessen der Gemeinde, auf den Neujahrsempfang zu verzichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Anerkennung von Ehrungen vom 01.08.2014 außer Kraft.

Wettstetten, den 28.12.2015


Risch
1. Bürgermeister